

Synode vom 15. November 2017

Vorlage zu Traktandum 4

Gesamtrevision des Reglements über Wahlen und Abstimmungen in den Kirchgemeinden (RWA, SRLA 211.300)

Der Kirchenrat an die Synode

Anträge:

1. Die Synode beschliesst

- **die Gesamtrevision des Reglements über Wahlen und Abstimmungen in den Kirchgemeinden der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Aargau, RWA, SRLA 211.300,**
- **mit Fremdänderungen der Kirchenordnung, KO, SRLA 151.100**
- **und mit Fremdänderungen der Geschäftsordnung für Kirchgemeindeversammlungen, GO KGV, SRLA 273.400.**

2. Die Erlassänderungen treten auf den 01. Januar 2018 in Kraft.

Worum geht es

Der Kirchenrat beantragt der Synode, die Gesamtrevision des Reglements über Wahlen und Abstimmungen in den Kirchgemeinden zu beschliessen. Das jetzige RWA verweist an mehreren Stellen auf staatliches Recht, weshalb in der Praxis regelmässig Auslegungsprobleme entstehen. In der neuen Version werden die Verweise gestrichen und sinnvolle Bestimmungen aus dem staatlichen Recht direkt in das RWA übernommen. Ferner wird eine Reihe von Unklarheiten behoben. Neu geregelt wird die Durchführung von Wahlen während der Amtsperiode.

Ausgangslage

Die Auslegung des RWA hat sich in der Vergangenheit öfters als schwierig erwiesen. Der Verweis in § 1 Abs. 3 RWA wie auch in § 4 Abs. 2 KO ist nicht eindeutig, weil unklar ist, ob auf das staatliche Recht im Zeitpunkt des Erlasses verwiesen wird (sog. statischer Verweis) oder auf das jeweils gültige staatliche Recht, das inzwischen vielleicht verändert wurde (sog. dynamischer Verweis). Beide Arten von Verweisen gelten als problematisch und sollen in der revidierten Version vermieden werden.

Durch einen dynamischen Verweis, der auch die künftige Rechtsetzung einschliesst, schränkt die Synode ihren eigenen gesetzgeberischen Spielraum bzw. ihre Kompetenz dazu selbst ein. Nach demokratischem Verständnis sollte die Landeskirche in ihren Erlassen – insbesondere im Bereich politische Rechte – keine dynamischen Verweise vorsehen. Statische Verweise sind für die Rechtsanwendung ebenfalls unangenehm, weil jeweils das seinerzeit geltende Recht zu finden ist, was nach einer gewissen Zeit schwierig wird. Nicht nur Laien können dann kaum herausfinden, was genau gilt.

Daneben hat sich in den letzten Jahren in der Rechtsanwendung immer wieder gezeigt, dass zu einzelnen Sachfragen des RWA Unklarheiten bestehen. Das betrifft vor allem die Möglichkeit einer vorzeitigen Öffnung der Urnen, die Festsetzung der Anzahl der Mitglieder der Kirchenpflege und die Folgen eines Wechsels der Kirchgemeinde durch einen Wohnsitzwechsel von Synodalen während der Amtsperiode. Mit der Gesamtrevision sollen diese Unklarheiten beseitigt werden.

Ausserdem werden die Wahlen während der Amtsperiode neu geregelt. Nach geltendem Recht haben die Kirchgemeinden jeweils für eine Amtsperiode zu beschliessen, ob diese Wahlen an der Urne oder in der Kirchgemeindeversammlung erfolgen sollen. Wird dieser Beschluss nicht gefasst, entsteht regelmässig eine Unsicherheit, wie Wahlen unter diesen Umständen durchzuführen sind. Der Kirchenrat schlägt vor, Ergänzungs- und Ersatzwahlen während der Amtsperiode grundsätzlich in der Kirchgemeindeversammlung durchzuführen. Die Rückmeldungen an der Tagung zu den Anstellungs- und Entlassungsverfahren vom 20. Mai 2017 haben gezeigt, dass die Kombination von Gesamterneuerungswahlen an der Urne und Wahlen während der Amtsperiode in der Kirchgemeindeversammlung den unterschiedlichen Vorstellungen am besten gerecht wird.

Ziele

Die Gesamtrevision RWA soll ohne Verweise auf das kantonale Recht auskommen. Stattdessen werden entsprechende Bestimmungen dort, wo es sinnvoll ist, in das landeskirchliche Recht übernommen. Des Weiteren sollen einzelne materielle Unklarheiten mit der vorliegenden Revision eindeutig geregelt werden.

Nutzen für die Landeskirche und die Kirchgemeinden

Das revidierte RWA soll sowohl für die Landeskirche wie auch für die Kirchgemeinden die Rechtsanwendung vereinfachen. Für die einzelnen materiellen Änderungen wird auf die kommentierte Synopse verwiesen.

Umsetzung (Zeitplan/Vorgehen)

Die vorliegenden Anpassungen sollen auf den 01. Januar 2018 in Kraft treten, mit einer Übergangsfrist bis zu den Gesamterneuerungswahlen, damit bis dahin nach dem geltenden Recht, d.h. gemäss den Beschlüssen der Kirchgemeinden für die laufende Amtsperiode, gewählt werden kann.

Kirchenrat der Reformierten Landeskirche Aargau

Präsident

Kirchenschreiber

Christoph Weber-Berg

Rudolf Wernli